

Einrichtungsspezifisches Schutzkonzept



KITa Blumenau

Carl-Thiesen-Str. 39 & 41

95460 Bad Berneck

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	1
1.1	Was ist grundlegend für unsere Einrichtung im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte?	1
1.1.1	Verantwortlichkeiten (Träger, Leitung, Mitarbeitende).....	1
1.1.2	einleitende Worte der Kirchengemeinde / Trägers	2
1.2	Geltungsbereich des Konzepts	2
1.3	Erläuterungen, wie die Kita den Schutzauftrag im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit umsetzt.....	2
1.4	Begriffsklärungen und rechtliche Grundlagen	2
1.4.1	Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung.....	5
1.4.2	Gefährdungsarten: seelische, körperliche, sexualisierte Gewalt	5
1.4.3	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	6
1.4.4	Formen von Gewalt: unbeabsichtigte Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich relevante Folgen.....	6
2	Risikoanalyse	8
2.1	Das Team	8
2.2	Die räumliche Situation innen und außen.....	10
2.3	Die Kinder	10
2.4	Die Familien	11
2.5	Externe Personen	11
3	Prävention	11
3.1	Personalführung & Personalmanagement.....	11
3.1.1	Personalauswahl, Vorstellungsgespräche, Bestandteile des Arbeitsvertrags.....	11
3.1.2	Ernennung eines Kinderschutzbeauftragten aus dem Team	12
3.1.3	Praktikant*innen, Hospitant*innen, Ehrenamtliche	12
3.1.4	Einarbeitung, regelmäßige Thematisierung & Reflexion,.....	12
	Mitarbeitenden-Jahresgespräche	12
3.1.5	Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung	13
3.1.6	Fort- und Weiterbildung.....	14
3.1.7	Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall	15
3.2	Sexualpädagogisches Konzept der Kita	16
3.3	Partizipation / Beteiligung von Kindern	18
3.4	Beschwerdemanagement / Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur.....	19
3.5	Präventionsangebote für Kinder und Eltern.....	19
4	Intervention („Handlungs- und Notfallplan“).....	20
4.1	Notfallplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen	20
4.2	Sofortmaßnahmen	21

4.3	Krisenteam & Krisenmanagement	21
4.4	Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt	22
4.5	Dokumentation.....	22
4.6	Datenschutz.....	22
4.7	Aufarbeitung bzw. Rehabilitation.....	22
5	Beschäftigtenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung	22
5.1	Beschäftigtenschutz	22
5.2	Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	23
5.3	Aufarbeitung eines Vorfalls	23
5.4	Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung	24
6	Anlaufstellen sowie Ansprechpartner	24
7	Quellenverzeichnis	25

1 Präambel

1.1 Was ist grundlegend für unsere Einrichtung im Bereich Kinderschutz und Kinderrechte?

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung (Kita). Unsere Tageseinrichtung für Kinder ist ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Unsere Kindertageseinrichtung leistet dazu einen zentralen Beitrag.

1.1.1 Verantwortlichkeiten (Träger, Leitung, Mitarbeitende)

Der Träger hat die Verantwortung, dass Maßnahmen zur Prävention tiefgreifend umgesetzt werden. Von großer Bedeutung sind die festgelegten Verfahren und Zuständigkeiten bei Auftreten von Verdachtsfällen und den nötigen Interventionen.

Unsere Ziele sind:

- Die Kinder werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Dem Träger und den pädagogischen Mitarbeitenden ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeitende sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln dementsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- Den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten werden geeignete Verfahren der Partizipation, sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigen wir Mitarbeitende, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG, das nicht älter als 3 Monate ist, verlangt. Bei kurzfristig notwendigen Einstellungen, ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen. Zum Schutz der Kinder ist geregelt, dass eines erweitertes Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind, erforderlich ist.
- Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeitenden, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Träger, Leitung und Mitarbeitenden werden in einer Checkliste dargestellt und dient zur Klärung der Zuständigkeiten.

1.1.2 einleitende Worte der Kirchengemeinde / Trägers

Als evangelisch-lutherische Kirchengemeinde sind wir seit vielen Jahren KITA-Träger in Bad Berneck. Die Betreuung und Förderung von Kindern im Krippen- und Kindergartenbereich bringen neben der Freude an der Begleitung eine große Verantwortung mit sich, derer sich der Träger bewusst ist.

Den Kindern und Eltern muss in der Einrichtung ein geschützter Rahmen garantiert sein, in dem die persönliche Entwicklung der ersten Lebensjahre in Wertschätzung, Würde und körperlicher wie seelischer Unversehrtheit geschehen kann. Das vorliegende Schutzkonzept will diesem Anspruch Rechnung tragen. Die alltägliche Praxis der Kinder-Betreuung und -Förderung muss sich beständig daran messen und fortentwickeln.

Das Kinderschutzkonzept ist ferner Teil eines Gesamtkonzepts zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt – im Wissen um die vielfältigen Begegnungsräume von Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts in den Einrichtungen und Angeboten der evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Berneck.



Pfr. Michael Maul

Bad Berneck, November 2022

1.2 Geltungsbereich des Konzepts

Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Unser Kinderschutzkonzept haben wir als Team erarbeitet.

Es ist Grundlage unserer Arbeit und gilt für alle Mitarbeitenden (pädagogische Mitarbeiter, hauswirtschaftliche Mitarbeitende und Fachdienste, die uns bei unserer Arbeit unterstützen).

1.3 Erläuterungen, wie die Kita den Schutzauftrag im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit umsetzt

Es ist eine zentrale Aufgabe unserer Kindertageseinrichtung, auf den Schutz und das Wohlbefinden der uns anvertrauten Kinder zu achten. Wir bemühen uns alle Kinder gut zu beaufsichtigen und bei jeglicher Art von Problemen und Konflikten unterstützend zur Seite zu stehen.

1.4 Begriffsklärungen und rechtliche Grundlagen

Ein **einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept** beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und (sexualisierter) Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdungen.

Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Grundlagen:

Aus dem im **Grundgesetz** verankerten Aussagen im **Artikel 1** und **2** (in Auszügen):

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die **UN Kinderrechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen: nicht nur im Sinne körperlicher Gewalt, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach **dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn:

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung **geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens 5 Jahre) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme
- bevorstehender Schließung der Einrichtung
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72 a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b** des **BayKiBiGs** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3) der Ausführungsverordnung** zum **BayKiBiG (AVBayKiBiG)** basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

Alle Kinder werden mit geeigneten und fest **im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte, pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die - sofern sie überhaupt vorkommt - einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und verpflichtet dies einzuhalten.

In Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten (besonders Foto und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich geklärt, was zu welchem Zweck in der KITA erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten.

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren.

Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsheimlichkeitsverstoß, zu denen das Kita- Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kitaträger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1.4.1 Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl meint: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

(Jörg Maywald, zit.: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf, Stand 30.07.2019)

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), Soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist **Kindeswohlgefährdung** ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann

(Jörg Maywald, zit.: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf, Stand 30.07.2019)

1.4.2 Gefährdungsarten: seelische, körperliche, sexualisierte Gewalt

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- (sexualisierte) Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung – plötzliche Verhaltensänderungen können ein Anhaltspunkt sein.

Mögliche Signale sind

- Ängste
- (Ver)Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- (wieder) Einnässen und –koten
- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Aggressives Verhalten

1.4.3 Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt immer dann vor, **wenn die Aufsichtsführende Person ihren Pflichten nachweislich nicht nachgekommen ist** und kann weitreichende Konsequenzen in strafrechtlicher sowie in zivilrechtlicher Hinsicht nach sich ziehen.

1.4.4 Formen von Gewalt: unbeabsichtigte Grenzverletzungen, Übergriffe, strafrechtlich relevante Folgen

Unbeabsichtigte (zufällige) Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert sind; Beispiele:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Ohne Ankündigung Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt anziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen „Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an“
- Sarkasmus und Ironie
- Kind böse und abfällig anschauen
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt; Beispiele:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Kinder diskriminieren
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, Lächerlich machen, Bloß stellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kinder aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst,

- wenn im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen (können, weil sie z.B. nicht informiert wurden).

Bei (sexuell) übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigen Kindern ist das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir bezeichnen Kinder nicht als Opfer, weil es ihre Person auf ein Merkmal reduzieren würde). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagoginnen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind, nicht auf Strafe. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes und werden von den Pädagoginnen entschieden, nicht von den Eltern. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot. Wiederholt oder gezielt (sexuell) übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII §8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

Strafrechtlich relevante Formen von (sexueller) Gewalt

Hier nutzen Erwachsene ihre Macht aus zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Es betrifft grundsätzlich Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch): „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen

gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Täter/innen nutzen dabei Macht- und Autoritätspositionen aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ...Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

(Quelle: Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>).

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen

(Quelle der Beispiele:

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf , 21.05.2019)

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Eine einmal gestellte Strafanzeige kann nicht zurückgezogen werden. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist. Eine Strafanzeige sollte in Betracht gezogen werden bei besonders schweren Fällen körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt. Im Falle des Verdachts auf sexuellen Kindesmissbrauch sind die Strafverfolgungsbehörden – Staatsanwaltschaft und Polizei – über „tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren“. Tatsächliche Anhaltspunkte sind Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen und Aussagen über Wahrnehmung Dritter. Unter bestimmten Umständen kann es gerechtfertigt sein, zum Schutz des Opfers auf eine Strafanzeige (vorerst) zu verzichten. (Siehe hierzu „Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist in die verschiedenen Risikobereiche – Team, räumliche Situation innen und außen, Kinder, Familie, externe Personen – gegliedert.

2.1 Das Team

Durch unsere besondere räumliche Situation (zwei Häuser nebeneinander) gibt es in unserer Einrichtung zwei Teams.

Das Team im Haus 1 arbeitet schon sehr viele Jahre gemeinsam in der Einrichtung.



Das Team im Haus 2 setzt sich aus jungen Müttern und sehr jungen Kolleginnen zusammen.


Die pädagogischen Grundsätze und die Wertschätzung der Kinder wird immer wieder bei gemeinsamen Teamsitzungen diskutiert und aufeinander abgestimmt.

Wir bemühen uns stetig unser pädagogisches Verhalten zu reflektieren und geben uns kollegiale Hilfestellungen.

Wir haben ein gemeinsames Ampelsystem für grundsätzliche Haltungen entworfen, welches wir beachten und stetig weiterentwickeln.

Unser Ampelsystem:

	<p>Dieses Verhalten ist nicht ok, schadet Kindern und ist daher verboten. Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gewalt gegenüber Kindern (verbal oder körperlich)• Sexueller Missbrauch• Angst einjagen• Diebstahl• Keine Strukturen/Regeln• Bloßstellen/Auslachen/Nachäffen• Unangemessene Berührungen• Rassismus• Mobbing• Küssen• Beißen• Anschreien• Alleine lassen mit „fremden“ Personen• Kinder nicht altersentsprechend lang sitzen lassen• Zwang zum Schlafen/oder Wachbleiben/aus Tiefschlaf holen• Kinder festschnallen/anhängen• Kinder alles abnehmen• Verletzung der Schweigepflicht
	<p>Dieses Verhalten ist nicht ok und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Wir wünschen uns, dass Kinder dieses Verhalten mitteilen, damit wir es besprechen und ändern können.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zwangshandlung gegenüber dem Kind (z.B. Strafsitzen, vor dem Essen sitzen bleiben, Kind gegen seinen Willen an einen anderen Ort tragen Wenn Kind keine Kompromisse eingeht; nicht mit guten Erklärungen zu überzeugen ist.• Konflikte selbständig lösen• Unterstützung bei Selbstregulation• Schieben• Lachen• „Abtun“ von Verhalten oder Äußerungen• Kritisierende Blicke• Anschreien• Keine Regeln aufstellen• Befehlen• Bloßstellen

	<ul style="list-style-type: none"> • Den Mitmenschen nicht ausreden lassen • Wut an Kindern auslassen. • Bedürfnisse der Kinder ignorieren
	<p>Dieses Verhalten ist sinnvoll und ok, gefällt Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass Kinder sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regeln/Ordnung/Struktur (unter Berücksichtigung des IST-Standes des Kindes) • Pflegerische Tätigkeiten • Respektvoller, wertschätzender Umgang mit Kindern/Eltern/Kolleginnen • Verständnis zeigen • Fehlverhalten aufzeigen und Lösungen suchen • Partizipation • Resilienz • Hinweisen auf Defizite bei Kindern • Personal unterstützt sich gegenseitig/Absprachen/Kollegialer Austausch • Loben • Bestätigen und unterstützen • Trösten und einfühlsames Verhalten • Schwächen ausgleichen und stärken • Eigene Konfliktlösungsstrategien entwickeln • Altersgerechter, angemessener Körperkontakt • Konsequenzen erleben

2.2 Die räumliche Situation innen und außen

Jede Gruppe in unserem Haus hat seinen abgegrenzten Bereich im jeweiligen Gebäude.

Wir bemühen uns die Intimsphäre der uns anvertrauten Kinder zu achten.

Es dürfen sich keine Kita-fremden Personen in unseren Wasch- und Wickelräumen aufhalten. Besonders in den Wickelräumen achten wir darauf, dass niemand Einblick in den Wickelbereich der Kinder hat. Unsere Fenster sind mit Rollos ausgerüstet, die im Bedarfsfalle genutzt werden.

Alle Bereiche für die Kinder sind von den pädagogischen Mitarbeitern gut einzusehen.

Die pädagogischen Fachkräfte halten sich regelmäßig im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht in den Räumen, die von den Kindern genutzt werden, auf.

Der Gartenbereich ist eingezäunt und wir sprechen KiTa-fremde Personen an, sobald sie unser Grundstück betreten.

Es sind immer mehrere Mitarbeiterinnen im Garten unterwegs und beaufsichtigen die Kinder.

2.3 Die Kinder

Wir vermitteln den Kindern einen wertschätzenden Umgang miteinander. Jedes Kind soll sich seiner Einzigartigkeit bewusst sein und die Stärken und Schwächen des anderen akzeptieren. Wir bieten auch Integrationsplätze in unserer Einrichtung und sensibilisieren alle Kinder für die Einzigartigkeit jedes Menschen.

In unserer KiTa gibt es Konfliktlösungsstrategien, die wir mit den Kindern einüben.

Kinder dürfen „Nein“ sagen. „Nein“ und „Halt- Stop- das mag ich nicht!“ muss akzeptiert werden.

2.4 Die Familien

Im Rahmen unserer Möglichkeiten nehmen wir Einblick in den Familienalltag.

Wir beobachten aufmerksam Verhaltensänderungen des Kindes.

Wir achten auf Hinweise auf Gewalt gegen Kinder und die Vernachlässigung von Kindern in den Familien.

2.5 Externe Personen

Der Fachdienst beschäftigt sich mit den uns anvertrauten Kindern in Räumen, in die man jederzeit Einblick hat.

Praktikanten unterstützen uns bei unserer pädagogischen Arbeit und betreuen die Kinder nie in einer 1 zu 1 Situation.

Das hauswirtschaftliche Personal und auch ehrenamtliche Helfer werden immer bei der Zusammenarbeit mit den uns anvertrauten Kindern durch eine pädagogische Mitarbeiterin unterstützt.

3 Prävention

3.1 Personalführung & Personalmanagement

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

3.1.1 Personalauswahl, Vorstellungsgespräche, Bestandteile des Arbeitsvertrags

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Im Bewerbungsverfahren und Einstellungsprozess erfolgt eine Prüfung hinsichtlich

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Im Vorstellungsgespräch werden folgende Fragen thematisiert:

- Wie beschreiben Sie Ihr Bild vom Kind?
- Wie definieren Sie Partizipation?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?

3.1.2 Ernennung eines Kinderschutzbeauftragten aus dem Team

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich im Team der Einrichtung zu verankern, werden Kinderschutzbeauftragte benannt. Diese haben innerhalb des Einrichtungsteams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnern an Aufgaben, arbeiten mit an Notfallplänen, koordinieren die Vernetzung.

3.1.3 Praktikant*innen, Hospitant*innen, Ehrenamtliche

Für und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) und Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) erfolgt die Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes und die Dokumentation zum Masernschutz.

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Führungszeugnis im Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (alle 5 Jahre) wird durch die Leitung gewährleistet. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollten unterschrieben werden. Masernschutz ist zu dokumentieren.

Praktikant*innen, Hospitant*innen und Ehrenamtliche sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden, sowie die Dokumentation des Masernschutzes erfolgen.

3.1.4 Einarbeitung, regelmäßige Thematisierung & Reflexion, Mitarbeitenden-Jahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das einrichtungsspezifische Schutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung und die Kinderschutzbeauftragten – das einrichtungsspezifische Schutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt. Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des Mitarbeitenden-Jahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

3.1.5 Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtungserklärung

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in der Einrichtung gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, sind die Selbstverpflichtung, die vom Träger und der Verhaltenskodex, der im Team erstellt wurde. Mit Selbstverpflichtung ist die Formulierung allgemeiner ethisch-moralischer Verhaltensgrundsätze gemeint und dient als Grundlage für den Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex beschreibt die konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten wird verkleinert. Betroffenen und Dritten wird das Benennen von Grenzverletzungen und das Holen von Hilfe erleichtert. Er gibt den Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und kann somit auch vor falschem Verdacht schützen. Im Team, mit den Kindern und Eltern wird er regelmäßig im Hinblick auf ein angemessenes Nähe- Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang reflektiert, ergänzt und aktualisiert. Stolpersteine im Alltag bieten dazu Anlässe. Mindestens einmal jährlich sollte der Verhaltenskodex im Team systematisch überprüft werden.

Nach Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte ist der Träger zu informieren. Mögliche Methoden wie kollegiale Gespräche, Beratung im Team, Gespräch mit der Leitung, Fachberatung könnten erfolgen. Besondere Vorkommnisse sind an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII zu melden.

Zur Orientierung dient der „Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Einrichtungen“. ¹

Verhaltenskodex

Selbstverpflichtungserklärung

Leitsatz: *Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alles als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.*

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang im Miteinander ist für uns in allen Begegnungen selbstverständlich.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir pflegen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung.

¹ https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/aufgaben/192162/192166/leistung/leistung_50569/index.html

6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfeldes zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander – vor. Die Vorverurteilung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden. Täter und Opfer sind zu schützen.
7. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensänderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen.
8. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter KollegInnen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
9. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
10. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln.
11. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72a/§ 8a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
12. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

3.1.6 Fort- und Weiterbildung

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und –rechte, sowie des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes. Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten. (Siehe auch Kapitel 3.4: Beschwerdemanagement / Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur).

Fachberatung – und weitere Angebote des Ev. KITA Verbandes, wie z.B. Pädagogische Qualitätsbegleitung und Fortbildung – wird als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen

der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft hinzugezogen.

Alle neuen Mitarbeitenden erhalten 1 x jährlich durch die Fachberatung des Ev. KITA Verbandes einen Workshop bzw. Einführung zu den Themen Nähe und Distanz, Umgang mit sensiblen Situationen.

Supervision kann sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle in Anspruch genommen werden.

Einmal jährlich findet eine Inhouse-Schulung für das gesamte Team mit externer/m Referent*in statt. Zur Weiterentwicklung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes sind Themenbereiche, wie Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen zu wählen.

Je nach Bedarf besteht die Möglichkeit weitere Beratungsstellen zu den Themen „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung“ in eine Teambesprechung einzuladen.

3.1.7 Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist der/die Dienstvorgesetzte zu informieren. Sollte sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung wenden, so ist die stellv. Leitung bzw. der Träger zu informieren.

Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse. In schweren Fällen von Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte sind arbeitsrechtliche und manchmal auch strafrechtliche Konsequenzen unausweichlich. Da die Folgen für die jeweilige Person erheblich sind werden sie nur dann ergriffen, wenn mildere Methoden, wie Mitarbeiter*innengespräche oder Fortbildungsmaßnahmen erfolglos bleiben oder wegen des Schweregrades eines Fehlverhaltens nicht infrage kommen. Arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen stellen das letzte Mittel dar, um Kinder zu schützen und (weiteren) Schaden von der Kita abzuwenden. Mitarbeitende werden um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen informiert.

(Juristische) Beratung durch die entsprechende Stelle im zuständigen Evang.-Luth. Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht werden im Vorfeld eingeholt. Die Mitarbeitendenvertretung wird rechtzeitig einbezogen.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen werden vom Träger als Arbeitgeber ausgesprochen.

Disziplinalgespräche finden unter Beteiligung einer/s Vertreterin/s der Einrichtung statt. Ebenso kann der/die Mitarbeitende zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson, auf Wunsch kann diese ein Mitglied der MAV sein, hinzugezogen werden.

Je nach Situation ist zu entscheiden, wie das Team, die Eltern und die Kinder über die Konsequenzen informiert werden.

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit juristischer Beratung abzuwägen:

Arbeits- oder Dienstanweisung

In einer Arbeits- oder Dienstanweisung konkretisiert der Arbeitgeber die im Arbeitsvertrag enthaltene Arbeitspflicht und macht von seinem Weisungsrecht Gebrauch. Er verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine bestimmte Arbeitsaufgabe zu erfüllen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Ermahnung

Mit einer Ermahnung verdeutlicht der Arbeitgeber, dass sich ein/e Mitarbeitende nicht korrekt verhalten hat und der Arbeitgeber möchte, dass sich das ändert.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns. „Eine Abmahnung liegt vor, wenn der Arbeitgeber ein bestimmtes Verhalten der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers als Vertragsstoß beanstandet, wenn er dazu auffordert, dieses Verhalten in Zukunft zu unterlassen, und wenn er deutlich macht, dass im Wiederholungsfall mit einer Kündigung zu rechnen ist.“²

Korrekturvereinbarung

Ein Korrekturvereinbarung ist im Gegensatz zu einer Abmahnung zweiseitig getroffen – also zwischen dem Arbeitgeber und der einzelnen Beschäftigten.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, wird sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

3.2 Sexualpädagogisches Konzept der Kita

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag der KiTa.

² Maywald, Jörg / Ballmann, Anke Elisabeth (2021): Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. Don Bosco

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennt für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper und Grundwissen über Sexualität erwerben
- Unbelasteter Umgang mit der Sexualität
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln und (un)angenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnliche Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Junge sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen auch nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität

- Ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- Ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- Kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- Ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- Ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- Ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- Kennt keine festen Sexualpartner/innen
- Ist gekennzeichnet durch Spontanität, Neugier und Unbefangenheit

Kinder sollen Orientierung und Fragen beantwortet bekommen, damit sie sich in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen fühlen. Kinder werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber andere deutlich zu machen. Sie erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft Voraussetzungen für

- Eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- Die Entwicklung der Fähigkeit zu Empathie
- Die Prävention vor (sexueller) Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt werden würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend und störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder können über ihren Körper selbst bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden.

Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso wie die der anderen.

Das Schamgefühl jedes Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot.

Eigene Erfahrungen mit Sexualität beeinflussen das Verhalten der Erwachsenen gegenüber Kindern – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig. Im Rahmen des Konzeptes ist gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen wir uns pädagogisch einmischen.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigene Gefühlswahrnehmung stärken).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche.

3.3 Partizipation / Beteiligung von Kindern

Partizipation stellt das Handeln mit Kindern statt für Kinder in den Vordergrund.

Partizipation bedeutet die Kinder mitbeteiligen, mitwirken und mitgestalten zu lassen. Vom Krippenalter an begreifen wir dabei alle die uns anvertrauten Kinder als Experten ihrer selbst. Die Formen der Beteiligung verändern sich jedoch mit zunehmendem Alter.

Partizipation von Kindern schließt bei uns die Einbeziehung von Eltern ebenso ein, denn sie sind die wichtigsten Partner bei der Beteiligung ihrer Kinder.

Das Vertrauensverhältnis der Kinder zu den Erzieherinnen ist dabei besonders wichtig, um den eigenen Willen artikulieren zu können, angstfreie Äußerungen müssen möglich sein.

Einige Beispiele in der Krippe für Partizipation sind:

- Das Kind darf wählen, wer es bei der Körperpflege unterstützen darf.
- Freie Wahl des Spielmaterials bzw. Spielpartners
- Das Kind darf wählen, welche Erzieherin es ins Bett bringt
- Die Kinder entscheiden, welche Lieder im Morgenkreis gesungen werden
- Die Kinder wählen, welches Gebet gesprochen wird

Einige Beispiele für Partizipation in der Kindergartengruppe:

- Freie Wahl des Spielmaterials bzw. Spielpartners
- Kinderkonferenzen mit Entscheidungen zur gemeinsamen Brotzeit oder gemeinsamen Aktivitäten
- Zeitpunkt der Brotzeit am Vormittag
- Teilhabe bei Entscheidungen im Morgenkreis

3.4 Beschwerdemanagement / Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Die Eltern vertrauen ihr Kind – das kostbarste Gut, das sie haben - den pädagogischen Mitarbeiter*innen unserer Einrichtung an. Dies setzt ein großes Maß an Vertrauen voraus.

Für unsere Kita ist es wichtig, sich als lernende Institution zu verstehen und somit offen für jegliche Rückmeldungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge zu sein.

Daher ist es in unserem eigenen Interesse, unsere Eltern mit Fragen, Wünschen, Anliegen, Ideen und ihrer positiven und negativen Kritik ernst zu nehmen.

Wir sind jederzeit offen für s.g. „Tür- und Angel-Gespräche. Wir führen jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft.

Wir führen anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten durch.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer/in - ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnisse über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Grundsätzlich können alle Mitarbeitende an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten.

Eine Weiterleitung und Information der Leitung erfolgt in jedem Fall!

Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!

3.5 Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner/innen zum Thema Kinderschutz und -rechte.

Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem gut zugänglichen Ort für Eltern, Kinder und Personal aus.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

3.6 Vernetzung und Kooperation

In unserer KiTa liegen regelmäßig Flyer von verschiedenen Beratungsstellen aus.

Wir bieten Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit beratenden Institutionen an (z. B. Avalon)

4 Intervention („Handlungs- und Notfallplan“)

4.1 Notfallplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Für das Gelingen kindlicher Lern- und Entwicklungsprozesse sind Wohlergehen und Wohlbefinden der Kinder die wichtigste Voraussetzung. Die Kindertagesstätten haben vom Gesetzgeber einen Schutzauftrag erhalten (§8a Sozialgesetzbuch VIII). Es gilt hier das Wohl der Kinder sicherzustellen. Diese Aufgabe ist, möglichst im Kontakt mit den Eltern, so zu gestalten, dass auch in Krisensituationen das Kindeswohl im Vordergrund steht. Sind Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos erkennbar, spricht das pädagogische Personal mit den Eltern des Kindes und stimmt das weitere Vorgehen ab. Sollte es erforderlich sein, werden – mit Zustimmung der Eltern – entsprechende Fachdienste hinzugezogen.

Gemäß Art. 9a BayKiBiG und dem § 8a des SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden nehmen.

Kommt es zu einer konkreten Gefahr für das Kindeswohl, gilt nach dem BayKiBiG folgendes:

„Art. 9b - Kinderschutz

(1) 1 Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. 2 Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) 1 Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. 2 Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. 3 Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.“³

In dem Paragraph § 8a SGB VIII werden Maßnahmen definiert, die im Falle einer Kindeswohlgefährdung zu treffen sind. In Absatz (4) beschreibt das Gesetz

³ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung
- eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“⁴

Die oben genannten Ausführungen treffen klare Aussagen darüber, dass pädagogische Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen diesem Schutzauftrag entsprechen müssen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/ Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie:

1. Mitarbeitende unterrichten die Leitung über Beobachtungen am Kind, die im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen könnten.
2. Leitung informiert Kita-Bereichsleitung.
3. Die im Rahmen des täglichen Umgangs mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen werden durch konkrete Beobachtungen überprüft und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind vorgenommen. Zur Gefährdungseinschätzung wird eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (Psychologische Beratungsstelle Bayreuth oder Pegnitz) hinzugezogen. (Siehe Dokumentationshilfe).
4. Sofern das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist werden Eltern über Beobachtungen im Gespräch informiert, auf die unterstützende Inanspruchnahme fachlicher Beratung z.B. durch Beratungsstellen hingewiesen und Maßnahmen gemeinsam überlegt.
5. Bei akuter Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes wird in Absprache mit der insoweit erfahrene Fachkraft, ggf. auch die Polizei, der Notarzt oder des Jugendamtes mit hinzugezogen.
6. Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten.
7. Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung nach Abwägen des Gefährdungsrisikos kein Hinwirken auf die Personensorgeberechtigten und somit ein Abwenden der Gefährdung erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt gekennzeichnet. Werden alle Hilfen durch die Personensorgeberechtigten abgelehnt, erfolgt die Übergabe an das Jugendamt.
8. Alle Handlungsschritte werden nachvollziehbar dokumentiert mit Namen der Beteiligten, Datum, Situation und Vereinbarung zur Entscheidung, zum Ergebnis und zur Überprüfung.

4.2 Sofortmaßnahmen

Kind und Mitarbeitende aus der Situation nehmen

4.3 Krisenteam & Krisenmanagement

Gespräch mit Leitung, Bereichsleitung und insofern erfahrener Fachkraft aus unabhängiger Beratungsstelle führen.

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___8a.html

4.4 Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt

Nach Rücksprache mit dem Krisenteam Meldung an das Jugendamt machen.

4.5 Dokumentation

Zur Dokumentation wird die **Dokumentationshilfe zur Kindswohlfährdung** genutzt, die im Anhang des Konzeptes zu finden ist.

4.6 Datenschutz

Im Rahmen eines Verdachtsfalles sind wir bemüht mit den persönlichen Daten von Betroffenen sorgsam umzugehen.

Die Daten werden erst bei konkretem Verdacht herausgegeben.

4.7 Aufarbeitung bzw. Rehabilitation

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern, sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team.

Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden – z.B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen im Kita-Alltag. Dann ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wieder aufzubauen. Jeder Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich der Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Dann muss der Träger alles Mögliche tun, um den Ruf der verdächtigen Person (und der Einrichtung) wiederherzustellen.

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung.

5 Beschäftigtenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung

5.1 Beschäftigtenschutz

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.

Gesetzliche Grundlage

Das Betriebsverfassungsgesetz⁵ regelt in § 84 ein Beschwerderecht für Arbeitnehmer*innen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat.

Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)⁶ formuliert in § 1 das Ziel des Gesetzes: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

In den Begriffsbestimmungen in § 3 wird weiter ausgeführt ...

⁵ <https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/in-dex.html#BJNR000130972BJNE011802308>

⁶ <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

„(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Prävention zum Schutz der Mitarbeitenden vor (sexualisierter) Gewalt

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Selbstverpflichtungserklärung, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und sind, wo erforderlich, ggf. entsprechend zu ergänzen.

5.2 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Aufgabe des Trägers ist, den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Um die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit des/r Betroffenen erreichen zu können erfolgt eine gemeinsame Erarbeitung mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- falls möglich Einrichtungswechsel/Versetzung,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

5.3 Aufarbeitung eines Vorfalls

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer/s Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Zunächst gilt die Unschuldsvermutung. Unmittelbar wird die Mitarbeitendenvertretung informiert und externe Beratung hinzugezogen (Fachberatung, Landeskirchenamt, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall hält der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt und informiert über den Stand der Ereignisse. Der beschuldigten Person werden Beratungs-

und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.

5.4 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts zur Qualitätssicherung

Wirksamer Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden und prozesshaften Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen.

In regelmäßigen Abständen werden die Inhalte unseres Schutzkonzeptes überprüft und Veränderungen angepasst. Dabei setzen wir auf Teambefragungen zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzeptes. Wir überprüfen unsere Risikoeinschätzung auf ihre Aktualität und unser Beschwerdemanagement und die Präventionsmaßnahmen auf ihre Funktionalität.

6 Anlaufstellen sowie Ansprechpartner

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme.

Beispiele:

- Jugendamt:
- Koordinierter Kinderschutz/KOKI,
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD,
- Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse),
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)
- Beratungsangebote der Diakonie, z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende, Migrationsberatung

Die Zugänglichkeit zu den Kontaktdaten ist ohne Nachfrage gewährleistet. Die Kooperation mit örtlichen Beratungsstellen und Ansprechpartner/innen sollte regelmäßig sein und nicht nur „anlassbezogen“.

(Unabhängige) Beratungsstellen zum Thema sexualisierter Gewalt

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema Sexueller Missbrauch/Gewalt siehe unter: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Die unabhängigen Stellen der EKD unter

<https://www.bayern-evangelisch.de/hilfe-und-begleitung/ansprechstelle-fuer-sexuellen-missbrauch.php>

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Bayern:

Fachstelleg@elkb.de

Ansprechstelle für Betroffene: Ansprechstelle@elkb.de

Koordination von Prävention, Intervention und Aufarbeitung für Mitarbeitenden:

Prävention@elkb.de

Katharina-von-Bora-Str. 7-13, 80333 München, Tel.: 089/5595-342

Internet: www.Bayern-evangelisch.de

Help zentrale Anlaufstelle und unabhängige Information für Betroffenen von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie;

zentrale@anlaufstelle.help, Telefon: 0800 5040112

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ Telefon: 0800 2255 530

<https://nina-info.de/hilfetelefon.html>, ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierte.

7 Quellenverzeichnis

Handout Bereichsbezogenes Schutzkonzept (2022): „Kita als sicherer Ort“. Ev. KITA Verband Bayern

Maywald, Jörg / Ballmann, Anke Elisabeth (2021): „Gewaltfreie Pädagogik in der Kita“. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. Don Bosco



Dokumentationshilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die im Rahmen des täglichen Umgangs mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen werden durch konkrete Beobachtungen überprüft und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind, mit Hilfe der in der Vereinbarung mit dem Träger benannten „insoweit erfahrenden Fachkraft“ vorgenommen.

Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Namen der Beteiligten, Datum, Situation und Vereinbarung zur Entscheidung, zum Ergebnis und zur Überprüfung.

Name und Anschrift u. Alter des Kindes:

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Handlungsschritte	Dokumentation der Situation, der Beurteilung, der Entscheidung, der Überprüfung	Datum und Namen der Beteiligten
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie	Welcher?	



	<p>Dokumentationen mittels (z.B. „Beobachtungsbogen“ Stadt Regensburg“ bzw. „gewichtige Anhaltspunkte“ Diakonie Augsburg)</p> <p>.....</p> <p>am:.....</p> <p>Über welchen Zeitraum?</p>	
<p>Mitteilung an die Leitung und kollegiale Beratung</p>	<p>Kann eine akute Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Bei akuter Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortiges Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft , ggf. auch der Polizei oder des Notarztes.</p> <p>Information des Trägers am:</p> <p>Wer wurde wann informiert:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Ende des Prozesses mit Übergabe an das Jugendamt; dort ist weitere Verantwortung für den Prozess</p>	



	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Welche Maßnahmen werden getroffen zur weiteren Abklärung/Gefährdungseinschätzung?</p> <p>(Gespräch mit den Eltern zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfe, weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft und anderen Fachdiensten)</p> <p>.....</p> <p>Können von Seite der Kita eigenen Maßnahmen zur Unterstützung angeboten werden (z.B. Vermittlung in Erziehungsberatung, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum)?</p> <p>.....</p> <p>Welche Ziele werden mit wem vereinbart?</p> <p>.....</p> <p>Siehe</p> <p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	
--	--	--



Überprüfung der Entscheidung	<p>Haben die getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen ihre Ziele erreicht?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Bestehen oder verschärfen sich gewichtige Anhaltspunkte weiter? → Hinzuziehen der Insoweit erfahrenen Fachkraft – Entscheidung:</p> <p>Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p>Datum und Namen der Beteiligten</p>



<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten am:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit/in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein → Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft und gemeinsames Abschätzen des Gefährdungsrisikos → weiteres Vorgehen klären</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>...</p> <p>Information an den Träger am:.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p>Welche Hilfen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?</p> <p>1.....2.....</p> <p>.....3.....</p> <p>.....</p> <p>Überprüfung am:</p> <p>Ziele erreicht?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>	
--	--	--



	<p>Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich?</p> <p>Weiteres Vorgehen?</p> <p>Welche Maßnahmen sind notwendig?</p> <p>Wer kontrolliert deren Einhaltung und Erfolg?</p> <p>1.....2.....</p> <p>.....3.....</p> <p>.....</p> <p>→Hinzuziehen der Insoweit erfahrenen Fachkraft (auf Nachweisbarkeit dieses Schritts achten z.B. schriftl. Mitteilung)</p>	
<p>Hinzuziehen der Insoweit erfahrenen Fachkraft</p>	<p>Insoweit erfahrene Fachkraft eingeschaltet am:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation gekommen?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	



	<p>Welchen Vereinbarungen/Zielsetzungen/weiteren Maßnahmen getroffen?</p> <p>1.....2.....</p> <p>.....3.....</p> <p>.....</p>	
<p>Übergabe an das Jugendamt</p>	<p>Übergabe am..... schriftlich nachweisbar dokumentieren!</p> <p>Die schriftliche Meldung enthält in der Regel folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift, Telefon des Kindes • Name und Anschrift, Telefon der Personensorgeberechtigten • Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte • Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos • Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen • Wer sind die Beteiligten: <p>Information an den Träger am:</p>	



	<p>Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen?</p> <p>(z.B. wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>...</p>	<p>Datum und Namen der Beteiligten</p>
--	---	---

Sonstige Anmerkungen		